



REGLEMENT ÜBER DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZEN

PARKIERUNGSREGLEMENT

Erlass vom 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
 - Art. 2 Begriffe
 - Art. 3 Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen
 - Art. 4 Blaue Zonen
 - Art. 5 Kurzzeit- und Langzeitparkierzonen
 - Art. 6 Parkierverbotzonen
 - Art. 7 Gebührenfreies Parkieren
-

II. Gebührenpflichtiges Parkieren

- Art. 8 Gebühren
 - Art. 9 Gebührenpflichtige Parkierfelder
 - Art. 10 Dauerparkierkarten für Anwohnende und ansässige Gewerbetreibende
 - Art. 11 Weitere Dauerparkierkarten
-

III. Parkieren während der Nacht

- Art. 12 Grundsatz
 - Art. 13 Tatbestand, Feststellung
 - Art. 14 Gebühren
 - Art. 15 Zahlung
 - Art. 16 Rückerstattung
-

IV. Bewilligungen

- Art. 17 Gegenstand
 - Art. 18 Auflagen
 - Art. 19 Haftungsausschluss
-

V. Sanktionen

- Art. 20 Wegschaffung, Wegfahrsperre
 - Art. 21 Ordnungsbusse
-

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts
 - Art. 23 Inkrafttreten
-

Parkierungsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

§ 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 14. September 1992 [RB 725.1], sowie Art. 12 lit. a der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009

das nachfolgende Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Bischofszell ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.

² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlich zugänglicher Parkierflächen können diese einer Gebührenpflicht unterstellt und die Parkierdauer kann begrenzt werden.

³ Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.

⁴ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Art. 2

Begriffe

¹ Eine Parkierfläche besteht aus mehreren Parkierfeldern oder einer nicht markierten Fläche mit eigener Parkierungsanordnung.

² Ein Parkierfeld ist eine gekennzeichnete Fläche, die einem Motorfahrzeug oder Anhänger zum Parkieren zur Verfügung steht.

³ Die Stadt Bischofszell unterscheidet für die Parkierungsregelung folgende Zonen:

1. Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen;
2. Blaue Zonen;
3. Kurzzeitparkierzonen;
4. Langzeitparkierzonen;
5. Parkierverbotszonen;

⁴ Zonen können in Sektoren eingeteilt werden.

Art. 3

Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen

In nicht bewirtschafteten Zonen ist das Parkieren tagsüber gebührenfrei.

Art. 4

Blaue Zonen

In Blauen Zonen gelten die Bestimmungen gemäss Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01], Verkehrsregelverordnung [SR 741.11] und Signalisationsverordnung [SR 741.21].

Art. 5

Kurzzeit- und Langzeitparkierzonen

¹ Das Parkieren in Kurzzeit- und Langzeitparkierzonen ist gebührenpflichtig.

² Die maximale Parkierdauer kann durch den Stadtrat begrenzt werden. Die Verlängerung durch Nachzahlen ist nicht zulässig.

Art. 6

Parkierverbotszonen

In Parkierverbotszonen ist das Parkieren auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 7

Gebührenfreies Parkieren

¹ Das Parkieren auf reservierten Parkierfeldern für gehbehinderte Personen mit entsprechender Parkierungserleichterung (Bewilligung) ist gebührenfrei.

² In der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr werden grundsätzlich keine Parkiergebühren erhoben. Der Stadtrat kann für einzelne Zonen oder Parkierflächen anderslautende Regelungen beschliessen. Gebührenpflichtig bleibt das regelmässige Parkieren während der Nacht in allen Zonen und auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bischofszell gemäss Art. 12 f. dieses Reglements.

II. Gebührenpflichtiges Parkieren

Art. 8

Gebühren

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Gebührenerhebung, der Gebührenhöhe und den Bezug von Dauerparkierkarten.

² Parkiergebühren von Parkierfeldern auf öffentlichem Grund fliessen nach Deckung der Kosten für die Gebührenerhebung in eine Spezialfinanzierung für:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Parkieranlagen;
2. Überwachung des ruhenden Verkehrs;
3. Betriebliche Massnahmen und Signalisationen zur Verkehrsberuhigung;
4. Bauliche Massnahmen im Bereich des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs.

Art. 9

Gebührenpflichtige Parkierfelder

¹ Parkiergebühren werden in Kurzzeitparkierzonen spätestens ab der 61. Minute erhoben.

² In Kurzzeitparkierzonen beträgt die Parkiergebühr pro Stunde mindestens CHF 1.00 und höchstens CHF 2.00.

³ In Langzeitparkierzonen wird eine Grundgebühr von mindestens CHF 1.00 und höchstens CHF 10.00 sowie zusätzlich ab der zweiten Stunde eine Parkiergebühr von mindestens CHF 0.50 und höchstens CHF 2.00 pro Stunde erhoben.

Art. 10

Dauerparkierkarten für Anwohnende und ansässige Gewerbetreibende

¹ Wer in Blauen Zonen oder Kurzzeitparkierzonen wohnt oder dort ein Gewerbe betreibt, kann gegen Gebühr Dauerparkierkarten beziehen.

² Die Gebühren für Dauerparkierkarten betragen pro Motorfahrzeug mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 40.00 pro Monat.

³ Ab der dritten Dauerparkierkarte pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb betragen die Gebühren pro Motorfahrzeug jeweils das Doppelte der Gebühren nach Abs. 2.

⁴ Der Stadtrat regelt die Modalitäten für den Bezug von Dauerparkierkarten in den Ausführungsbestimmungen.

⁵ Dauerparkierkarten sind nur auf den darauf vermerkten Sektoren oder Strassenzügen gültig.

⁶ Für Anhänger und schwere Motorwagen können keine Dauerparkierkarten bezogen werden.

Art. 11

Weitere Dauerparkierkarten

¹ Wer für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen ist (z.B. Handwerker), kann für alle Zonen eine Dauerparkierkarte beantragen.

² Wer sonstwie auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen ist (z.B. Besucher), kann für die Blaue Zone und Langzeitparkierzonen tagweise eine Dauerparkierkarte beantragen.

³ Die Gebühren betragen pro Motorfahrzeug mindestens CHF 5.00 und höchstens CHF 10.00 pro Tag und mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 100.00 pro Monat.

⁴ Für ortsansässige bzw. in Bischofszell steuerpflichtige Betriebe kann der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen eine spezielle Regelung vorsehen.

⁵ Der Stadtrat kann für gemeinnützige Organisationen Ausnahmen bewilligen.

III. Parkieren während der Nacht

Art. 12

Grundsatz

¹ Wer ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger nachts regelmässig [Art. 13] auf öffentlichem Grund parkiert, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Inhaber von Dauerparkierkarten für Anwohnende und ansässige Gewerbetreibende gemäss Art. 10 sind von dieser Bewilligungspflicht befreit.

Art. 13

Tatbestand, Feststellung

¹ Der Halter oder die Halterin eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers erfüllt den Tatbestand des regelmässigen nächtlichen Parkierens auf öffentlichem Grund, wenn

- a. das Motorfahrzeug oder der Anhänger innerhalb eines Erfassungszeitraums von drei Monaten anlässlich dreier Kontrollen nach Mitternacht auf öffentlichem Grund festgestellt wurde;
- b. er oder sie auf Aufforderung den Nachweis dafür nicht erbringt, dass er oder sie für das Fahrzeug über einen Abstellplatz auf privatem Grund verfügt.

² Der Stadtrat kann Dritte mit der Erfassung der parkierten Fahrzeuge beauftragen.

Art. 14

Gebühren

Die Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt für Personen- und Lieferwagen oder Anhänger bis 3.5t Gesamtgewicht mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 40.00, für schwere Motorwagen, Lastwagen oder Anhänger ab 3.5t Gesamtgewicht mindestens CHF 80.00 und höchstens CHF 150.00, jeweils pro Monat und Motorfahrzeug.

Art. 15

Zahlung

¹ Die Gebühren sind mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Sie sind solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

² Die Bewilligung ist ab Zahlung der Gebühr gültig.

³ Wer die Gebühren nicht im Voraus bezahlt, muss diese nachzahlen.

Art. 16

Rückerstattung

¹ Wurde ein Motorfahrzeug oder ein Anhänger nachweislich während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert, werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.

² Es werden nur die Gebühren ganzer Monate zurückerstattet.

³ Die Rückerstattung erfolgt auf begründetes Gesuch hin.

IV. Bewilligungen

Art. 17

Gegenstand

Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Parkierfeld. Die Bewilligung berechtigt einzig zum Parkieren des Fahrzeugs im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Art. 18

Auflagen

¹ Dauerparkierkarten, Parkiertickets, Parkscheiben und sonstige Bewilligungen müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.

² Es können weitere Auflagen erteilt werden. Bei Nichteinhaltung ist die Bewilligung ungültig.

Art. 19

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Entwendung von Fahrzeugen.

V. Sanktionen

Art. 20

Wegschaffung, Wegfahrsperr

¹ Motorfahrzeuge oder Anhänger

1. die auf öffentlichem Grund vorschriftwidrig abgestellt sind,
2. die den Verkehr behindern oder gefährden oder
3. deren Halter oder Halterinnen nach erfolgter Mahnung Gebühren für das Nachtparkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben,

können mit einer Wegfahrsperr belegt oder weggeschafft werden.

² Die Kosten für die Wegschaffung und die Parkierung an einem sicheren Ort werden dem Halter oder der Halterin des Motorfahrzeugs oder des Anhängers auferlegt.

³ Die Rückgabe von Motorfahrzeugen oder Anhängern sowie die Entfernung von Wegfahrsperr können von der Zahlung von Kosten und ausstehender Gebühren abhängig gemacht werden.

⁴ Erhebt niemand Anspruch auf weggeschaffte oder mit einer Wegfahrsperr belegte Motorfahrzeuge oder Anhänger oder werden solche Fahrzeuge trotz Aufforderung nicht abgeholt, dürfen sie drei Monate nach Wegschaffung oder Belegung mit einer Wegfahrsperr verwertet werden.

Art. 21

Ordnungsbusse

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder Kontrollen erschwert, wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 120.00 bestraft. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

² Gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.

³ Für Rekursentscheide erhebt der Stadtrat kostendeckende Gebühren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. März 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2017.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	30.11.2017 Trakt. 4	Gemeindeversammlung	Erstfassung	
Erlass	14.02.2018 Beschluss Nr. 49/2018	Stadtrat	Inkraftsetzung	01.03.2018